

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

PROJEKT:

Für eine mögliche Vertragserrichtung zwischen Auftraggeber (im folgenden kurz „AG“ genannt) und Auftragnehmer (im folgenden kurz „AN“ genannt) sind nachstehende „Allgemeine Vertragsbedingungen“ integrierende Vertragsbestandteile.

Vorliegende Vertragsbedingungen sind auf die für die Ausführung bezughabenden Ö-Normen, technischen Inhalte sowie die einschlägigen Fachnormen (Ö-Norm B2110, B 2111, B 2112, B 2113, B 2061 in den jeweils letztgültigen Fassungen, die Bestimmungen des ABGB sowie die Arbeitnehmerschutzbestimmung).

aufgebaut. Die Ausführungen der Ö-NORM B2110 gelten als vereinbart, sofern die nachfolgenden Festlegungen nichts anderes bestimmen. Nachfolgend sind entsprechende projektspezifische Erläuterungen, Ergänzungen, Ausnahmen oder Abweichungen zur gegenständlichen Ö-Norm angeführt.

Die angeführten Änderungen gelten auch dann, wenn sie nur einem Punkt zugeordnet, jedoch ihrem Sinn nach auch auf andere Punkte Einfluss ausüben.

1.0 ANGEBOT	3
1.1 Angebotsstellung	3
1.2 Angebot	3
1.3 Bestandteile des Angebotes	3
1.4 Preise, Vergütung der Leistungen	4
1.5 Verwendete Materialien	5
2.0 AUFTRAG/VERTRAG	5
2.1 Auftragsform	5
2.2 Vertragsunterlagen	5
2.3 Geltung der Vertragsunterlagen	5
2.4 Änderungen	6
2.5 Erklärung des AN	6
2.6 Einheitspreise	6
3.0 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	6
3.1 Beistellung der Unterlagen	6
3.2 Informationen an den AG	7
4.0 BAUSTELLENORDNUNG, ARBEITSBED., BAUAUFSICHT	7
4.1 Arbeits- Lagerplätze, Zufahrtswege, u. dgl.	7
4.2 Einbauten	8
4.3 Baustellensicherung, Sicherheitsvorkehrung	8
4.4 Zusammenwirken am Erfüllungsort	8
4.5 Baustellenbewachung	8
4.6 Sanitäranlagen, Bautafeln	8
4.7 Benutzung von Gerüsten, Maschinen u. dgl.	8
4.8 Fachkräfte, Lohnauszahlung	8
4.9 Baustellenbesprechung	8
4.10 Bauleiter	9
4.11 Reinhaltung der Baustelle	9
4.12 Befugnis der Bauaufsicht	9
4.13 Einwendungen gegen Anordnungen der ÖBA	9
5.0 LEISTUNG	9
5.1 Nebenleistungen	9
5.2 Waagriss	9
5.3 Toleranzen	9
5.4 Schutz von Bauteilen	9
6.0 AUFZEICHNUNGEN ÜBER WICHTIGE VORKOMMNISSSE	10
6.1 Baubuch	10
6.2 Bautagesberichte	10
7.0 GEÄNDERTE UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	10
7.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlicher Leistungen.....	10
7.2 Änderung von Preisen, Preise für zusätzliche Leistung	10
7.3 Änderung von Preisen infolge Abweichungen von den vorgesehenen Mengen bzw. Planänderungen	11

7.4 Erschwernis Winter-, Schlechtwetter	11
7.5 Abgeltung eines Nachteiles zufolge Minderung oder Entfalles von Leistungen	11
7.6 Verlängerung der Leistungsfrist zufolge Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen	11
7.7 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	11
8.0 REGIELEISTUNGEN	11
8.1 Schriftliche Genehmigung, Vergütung	11
8.2 Regiearbeitsbuch, Baustoffpreise	11
8.3 Bauleiterstunden und Stunden für sonstiges Aufsichtspersonal	12
9.0 PREISE, VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN	12
9.1 Festpreise	12
9.2 Abrechnung der Leistungen	12
10.0 RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG	12
10.1 Rechnungslegung	12
10.2 Aufmassfeststellung	12
10.3 Abschlagsrechnungen	12
10.4 Schlussrechnung	13
10.5 Regierechnung	13
10.6 Bauschadensrechnungen	13
10.7 Vorlage und Prüfung von Rechnungen	13
10.8 Mangelhafte Rechnungslegung	13
11.0 ZAHLUNGEN.....	14
11.1 Fälligkeit	14
11.2 Konditionen	14
11.3 Annahme der Zahlung, Vorbehalt	14
11.4 Zahlungsvoraussetzungen	14
11.5 Zahlungen	14
11.6 Zessionen	14
11.7 Vorläufige Einbehalte	14
11.8 Fixe Abzüge	14
12.0 BEGINN U. BEENDIGUNG D. LEISTUNGEN, TERMINE	15
12.1 Beginn und Beendigung der Leistung, Einhaltung der Termine	15
12.2 Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	15
12.3 Behinderung der Ausführung	15
12.3.1 Allgemeines	15
12.3.2 Verlängerung der Leistungsfrist	15
13.0 VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG	16
13.1 Vertragsstrafe	16
14.0 RÜCKTRITT VOM VERTRAG	16
14.1 Rücktritt des AG	16
14.2 Rücktritt des AN	16
14.3 Bestehende Subaufträge	16
14.4 Höhere Gewalt	17
15.0 ÜBERNAHME	17
15.1 Übernahme	17
15.2 Mängelfeststellung und -behebung, Qualitätsänderungen	17
15.3 Rechtswirksamkeit	17
15.4 Mängelbehebung von dritter Stelle	17
16.0 HAFTUNG	18
16.1 Haftung	18
16.1.1 Verwendungszweck.....	18
16.1.2 Mängelfreiheit	18
16.1.3 Konsensgemäßheit	18
16.1.4 Gütergarantie	18
16.1.5 Folgeschäden	18
16.1.6 Termine	18
16.1.7 Schäden und Folgen aus der Bauführung	18
16.1.8 Personalschäden, Schäden an Dritten	18
16.1.9 Vorarbeiten anderer Unternehmer	18
16.1.10 Schäden und Kostenersatz	18
16.2 Arbeitsgemeinschaften	19

16.3 Besondere Haftung mehrerer "AN"	19
17.0 GEWÄHRLEISTUNG	19
18.0 SCHLUSSFESTSTELLUNG	19
19.0 SICHERSTELLUNGEN	19
19.1 Deckungsrücklass	19
19.2 Haftungsrücklass	19
20.0 STREITIGKEITEN	19
20.1 Schiedsgericht/Ordentliches Gericht	19
21.0 ALLGEMEINES	20
21.1 Betriebssachen.....	20
21.2 Informationspflicht	20
21.3 Pfändung/Zession	20
21.4 Prüf- und Warnpflicht des AN	20
22.0 VERSICHERUNGEN	21
23.0 KOMPENSATIONSVERBOT	21
24.0 RECHTSNACHFOLGE	21
25.0 GÜLTIGKEIT DER VERTRAGSBEDINGUNGEN	21

1.0 ANGEBOT

1.1 Angebotsstellung

Der Bieter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Angebotsunterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, insbesondere das übergebene Leistungsverzeichnis sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen sowie auf Übereinstimmung mit den beigeschlossenen und zur Einsicht aufliegenden Plan- und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Der Bieter hat sich vor Erstellung der Einheitspreise an Ort und Stelle von der Lage, Beschaffenheit und dem Zustand des Bauplatzes, der Baustelle, der Zufahrts-, Transport- und Lagermöglichkeiten, sowie über die Beschaffung von Wasser und Strom zu informieren. Stellt der Bieter dabei Mängel oder Fehler fest, hat er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder lässt der Text einer Position bezüglich Ausführung, Ausmaß oder Abrechnung verschiedene Auslegungen zu, so ist er verpflichtet, dies spätestens bei Angebotsabgabe dem „AG“ schriftlich bekannt zu geben.

Mit der Angebotsabgabe anerkennt der „AN“ die Gültigkeit aller integrierenden Vertragsunterlagen und dass seine allfälligen eigenen Liefer- und sonstigen Vertragsbedingungen, die Vertragsbedingungen des jeweiligen Fachverbandes des „AN“ oder dgl. ohne weitere Vereinbarung nicht zur Anwendung gelangen. Die gegenständlichen Vertragsbedingungen (und die übrigen Vertragsbestandteile lt. Pkt. 2.0 dieser Bedingungen) sind ein einheitliches Ganzes und können auch teilweise nicht geändert werden, es sei denn, durch schriftliche Vereinbarung zwischen „AG“ und „AN“.

Die Ausarbeitung des Angebotes erfolgt kostenlos.

1.2 Angebot

Der Anbotsteller ist 12 Monate ab Abgabetermin lt. LV an sein Angebot gebunden. Sollte dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, gilt der darauf folgende Werktag.

Der „AG“ behält sich freie Wahl unter den Angeboten vor. Er ist berechtigt, die Ausschreibung ganz aufzuheben, Angebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen, die Arbeiten nach Leistungsgruppen zu vergeben und die Leistungen und Lieferungen geteilt zu vergeben, ohne dass aus diesem Grund Änderungen der Einheitspreise der verbleibenden Positionen durchgeführt werden können.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig und radierfest auszufüllen und in allen Teilen rechtsverbindlich zu unterschreiben. Änderungen, Zusätze oder Streichungen in den Ausschreibungsunterlagen, dürfen vom Auftragnehmer nicht vorgenommen werden. Änderungsvorschläge und Nebenangebote, sowie Anmerkungen zum LV sind auf Firmenpapier aufzustellen und dem Leistungsverzeichnis gesondert beizufügen.

Alle Angebotsunterlagen müssen auf der letzten Seite firmengemäß gezeichnet sein und auf der ersten Seite den Aufdruck des Firmenstempels aufweisen.

1.3 Bestandteile des Angebotes

Kostenvoranschlag in der Form der Vordrucke des Leistungsverzeichnisses mit den Einheitspreisen und Endsumme.

Angebote über Alternativausführungen bzw. Verbilligungsvorschläge mit den Einheitspreisen und Endsummen auf Firmenpapier.

In den Leistungsverzeichnissen geforderte Unterlagen und Musterstücke, sowie Firmenprospekte,

1.4 Preise, Vergütung der Leistungen

Die Preise sind getrennt nach Lohn und sonstigen Leistungen anzubieten. In die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses sind sämtliche Haupt- und Nebenkosten aller Leistungen einzurechnen, die für die Erreichung des übergabebereiten Zustandes notwendig sind. Die angebotenen Preise beinhalten alle erforderlichen Lieferungen der Materialien und Hilfsmitteln und Leistungen einschließlich aller Lohn- und Lohnnebenkosten, Weggelder, Trennungsgelder, Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten der An- und Rückreise etc. Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Einhaltung aller behördlichen Vorschriften und Auflagen im Zuge der Benützungsbewilligung, den einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsmöglichkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelarbeiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die vor oder während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der ortsansässigen Stadtwerke, den eventuell vorhandenen Heizbetrieben, der ÖPT, den Fachdienststellen und sonstigen Behörden oder behördenähnlichen Organen samt dem Beibringen aller erforderlichen Atteste, Bewilligungen und Kollaudierungen.

Weiters beinhalten die angebotenen Einheitspreise auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen sofern keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind:

- Erstellung von Ausführungsplänen, Montageplänen und Werkzeichnungen das Nehmen der Naturmaße, Nebenkosten, wie Z.B. Versicherungskosten von Material, Arbeit und Arbeitern, Kosten, die durch Unterbrechung oder Verzögerung der Arbeit entstehen.
- Kosten für die Einrichtung, Erhaltung und Räumung der Baustelle, die Vorhaltung sämtlicher Gerüste, Geräte, Baumaschinen und Baubaracken für die eigene Leistung.
- Zeitgebundene Kosten der Baustelle.
- Gerätekosten der Baustelle.
- Vornahme aller von der Baubehörde, der Baupolizei und der örtlichen Polizeibehörde vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, die Einhaltung der Dienstnehmerschutzverordnung, Schützen von anschließenden Bauteilen (sowohl eigenen als auch fremden) vor Verunreinigung bis zur Übergabe; gegebenenfalls entfernen und wieder schützen.
- Beschaffung aller Befunde, Atteste usw., welche im Leistungsbereich des AN liegen und zur Erlangung der gewerbebehördlichen und baubehördlichen Benützungsbewilligung erforderlich sind.
- Alle für das Beibringen eines positiven Kaminbefundes (alle vom Rauchfangkehrer geforderten Nacharbeiten, die zur Erlangung des positiven Kaminbefundes erforderlich sind, eventuell ausschleifen von Kaminen und Lüftungsschläuchen).
- Kosten der Wasser- und Stromversorgung (abgerechnet als pauschaler Abzug von 1,5 % der Auftragssumme) und der Entwässerung während der Bauzeit, ferner die Kosten für die Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, für die Säuberung während und nach Beendigung der Arbeiten.
- Bei Inanspruchnahme von öffentlichem oder fremden Gut sind Antrag, Genehmigung und Kostenregelung allein Angelegenheit des Auftragnehmers.
- Das Aussparen der Kanal- und Installationsdurchbrüche in den Fundamenten, Kellermauern und allen anderen Bauteilen.
- Die Herstellung sowie das ordnungsgemäße Verschließen von Schlitz- und Durchbrüchen für Regen- und WC-Fallrohre und Rohre der Elektro-, Wasser-, Heizungs-, Gas- und Lüftungsinstallationsarbeiten.
- Herstellen eines vollständigen Pfostenbelages auf sämtlichen Eisenbetondecken während der Zeit der Arbeit.
- Alle Hilfsmittel zur Befestigung von Professionistenarbeiten welche bereits beim aufgehenden Mauerwerk oder beim Betonieren versetzt werden müssen sind vom AN für Baumeisterarbeiten ohne besondere Vergütung zu liefern und versetzen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass alle auf dem Areal befindlichen Geräte, Fahrzeuge und Maschinen in einem technisch einwandfreien Zustand sein müssen, sodass gewährleistet ist, dass keinerlei Verunreinigungen des Grundwassers durch auslaufende Öle, Treibstoff etc. verursacht wird.
- Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße. In die Einheitspreise sind alle erforderlichen Vertragswege, Hebezeuge (Kran usw.) einzukalkulieren. Sämtliche dadurch entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.5 Verwendete Materialien

Der „AN“ ist ausdrücklich verpflichtet, nur die im Leistungsverzeichnis mit Firmenmarken angeführten Spezialbaustoffe zu verarbeiten. Es bleibt daher nicht seinem Ermessen überlassen, andere, nach seiner Meinung gleichwertige Spezialmittel in Verwendung zu nehmen, ohne vorher der örtlichen Bauaufsicht des „AG“ Mitteilung zu machen und deren Zustimmung zu erwirken.

Sofern der Positionstext „oder gleichwertiges“ enthält, kann der Bieter ein Fabrikat oder Type seiner Wahl einsetzen: Der Bieter hat bei Angebotsabgabe durch Prüfzeugnisse staatlich autorisierter Prüfanstalten, etc. die Gleichwertigkeit vollständig nachzuweisen, ansonsten ist er verpflichtet, das Referenzfabrikat zum angebotenen Preis auszuführen.“

Erfordern die als gleichwertig angebotenen Materialien bzw. Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder ausgeführten Leistungen, so gehen im Falle der Beauftragung die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des AN. Der „AG“ behält sich jedoch vor, auf das Ausführen der beispielhaft angeführten Materialien bzw. Erzeugnisse zum Angebotspreis zu bestehen. Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

Die zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Genehmigungen und Duldungen zur Durchführung der Baumaßnahmen sind vom AN auf seine Kosten zu erwirken. Die Verkehrssicherungspflicht liegt während der gesamten Bauzeit beim AN.

Der AN verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu setzen, die (z.B. durch Vermischung des Aushubmaterials) die Einordnung in Deponie- bzw. Eluatklassen erschweren oder unmöglich machen.

Der AN hat für die erforderlichen Abfall- bzw. Restmassentrennung- und entsorgung und richtige Zuordnung zu sorgen. Erfolgt keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Trennung und Entsorgung, so haftet der AN dem AG für sämtliche daraus entstandene Schäden (z. B. Entsorgungsmehrkosten) und hält den AG im Hinblick auf allfällige behördliche oder gerichtliche Strafen schadlos.

Der AN hat dem AG auf dessen Aufforderung hin die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen. Bis zu einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, Entsorgung verbleiben diese Stoffe, Restmassen, etc. im Eigentum des AN.

2.0 AUFTRAG/VERTRAG

Bei dem Vertrag handelt es sich um ein Unternehmergeschäft.

2.1 Auftragsform

Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt durch einen schriftlichen Werkvertrag.

2.2 Vertragsunterlagen

☑ Hauptauftrag

☑ Allgemeine Vertragsbedingungen

☑ Gewerbe- und Baubewilligungsbescheid (falls zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhanden) samt allen Auflagen, insbesondere die genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen, und darin ausgeführten Auflagen und Bedingungen.

☑ Ausgepreistes Leistungsverzeichnis (inkl. sämtl. Vorbemerkungen), Planunterlagen, Terminplan, bzw. Angebot des AN

☑ Normen technischen Inhaltes, sinngemäß die Vorschriften der fachtechnischen DIN-NORMEN, soweit diese noch nicht durch ÖNORMEN ersetzt wurden, weiters die für die jeweiligen Arbeitskategorien geltenden Vorschriften, wie z.B. die des ÖVE, VDE, EVU, ÖPT, ÖVWG u.a.

☑ ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) die für einzelne Sachgebiete gelten, insbesondere die ÖN B2110. Alle diese Normen gelten in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung und nur insoweit, als in den Vertragsgrundlagen nicht etwas anderes bestimmt ist.

☑ Sonstige Bestimmungen wie Dienstnehmerschutzverordnungen usw.

☑ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Bauführung betreffen (z.B. Bauordnung etc.)

2.3 Geltung der Vertragsunterlagen

Bei Widersprüchen in den in Pkt. 2.2 angeführten Unterlagen gelten diese in oben angegebener Reihenfolge.

2.4 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (Zusatzabsprachen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen, die vom „AG“ allenfalls gemeinsam mit den jeweiligen Fachkonsulenten in Aktennotizen oder Protokollen festgehalten werden, werden Vertragsbestandteil, wenn der „AN“ nicht innerhalb von 7 Tagen nach Postaufgabe an ihn schriftlich (Postaufgabe) beim „AG“ dagegen Einwendungen erhebt. Alle derartigen Absprachen erfolgen ausschließlich unter Zugrundlegung der gegenständlichen Bedingnisse ohne jede Änderung.

2.5 Erklärung des AN

Der „AN“ erklärt durch die Anbotslegung rechtsverbindlich und ausdrücklich:

☑ Dass er für die angebotenen Leistungen die erforderlichen Berechtigungen besitzt.

☑ Sämtliche Bauleistungen einwandfrei, fristgerecht und sachgemäß entsprechend den seinem Angebot beiliegenden Unterlagen unter Beachtung der gewerblichen Bestimmungen und genauer Einhaltung der Pläne nach den anerkannten Regeln der Technik erstklassig auszuführen, mit den angebotenen Preisen ein für allemal das Auslangen zu finden, auf die Geltendmachung von Nachforderungen, welcher Art und aus welchem Grunde immer etwa mit der Begründung eines Irrtums, Unterpreises oder Verlustes zu verzichten.

☑ Alle Vertragsunterlagen zu kennen, nach eingehendem Studium für richtig befunden zu haben und mit diesen, insbesondere auch mit dem Inhalt der gegenständlichen Bedingnisse, vollinhaltlich einverstanden zu sein. Ferner, dass er sich vor Abgabe des Angebotes über alle für die Auftragsabwicklung und Preisbildung maßgebenden Umstände und Unterlagen wie z. B. die örtlichen Verhältnisse (Umstände auf und neben der Baustelle, Lage von über- und unterirdischen privaten und öffentlichen Einbauten, Verbauung der Nachbargrundstücke, Verkehrsverhältnisse, Transport- und Einbringmöglichkeiten, Zufahrtsmöglichkeiten, Werkstofflagerung etc.), die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen, über die Durchführung der Leistungen, sowie Einhaltung der technischen und baurechtlichen Vorschriften und über die erforderliche Genehmigungen für die Ausführung seiner Werkleistung, Klarheit verschafft hat und alle notwendigen Informationen eingeholt hat und somit alle Behinderungen und Erschwernisse einkalkuliert hat. Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er die Unterlagen, sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, gegebenenfalls durch Befragen des Auftraggebers, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt.

☑ Der Bieter erklärt durch die firmenmäßige Unterfertigung des Angebotes, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Behelfe, sowie die ihm auf Anfrage erteilten Auskünfte zur Erstellung des Angebotes ausreichend waren.

☑ Dass er alle Maße unter seiner eigenen Verantwortung auf seine Rechnung am Bau bzw. nach den Bauzeichnungen kontrolliert und bei Abbruch, An- und Erweiterungsbauten alle Höhen und Einzelheiten der bestehenden Teile genau aufgenommen hat, so dass eine Berufung auf Planfehler oder falsche Angaben in der Leistungsbeschreibung oder in anderen Unterlagen ausgeschlossen ist.

☑ Dass er über alle erforderlichen Materialien, Geräte und Arbeitskräfte verfügt, um die Leistung termingerecht zu erbringen.

☑ Dass ein unpräziser Angebots- bzw. Vertragstext, auf den vom AN zwecks Klärung nicht ausdrücklich hingewiesen wurde, zu seinen Lasten auszulegen ist.

2.6 Einheitspreise

Die beauftragten Einheitspreise werden bei Vertragsunterzeichnung außer Streit gestellt.

Die Einheitspreise gelten auch für den Fall einer Teilvergabe. Alle ausgeschriebenen Positionen gelten inkl. aller Arbeiten und Materialien FIX und FERTIG. Einschließlich allen dafür erforderlichen Leistungen, auch wenn diese in den einzelnen Positionstexten nicht gesondert angeführt sind. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass der laufende Betrieb nicht gestört wird, im Besonderen bei Um- und Zubauten. Alle Erschwernisse aller Art in Folge von örtlichen Gegebenheiten werden, soweit diese ersichtlich bzw. bekannt waren, nicht gesondert vergütet und sind in alle Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Angebotssteller hat sich vor Angebotslegung über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

3.0 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

3.1 Beistellung der Unterlagen

Der „AN“ erhält vom „AG“ kostenlos und in folgender Ausfertigung die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne, soweit sie nicht der „AN“ selbst beizustellen hat:

☒ Statikerpläne: 2-fach für den eigenen Gebrauch, 2-fach für die Behörde.

☒ HT-Führungspläne: 2-fach

📁 Polier- u. Detailpläne:

Die jeweils erstmalige Lieferung eines Ausführungsplanes (Polierplanes) von Auftraggeberseite an den Auftragnehmer erfolgt sowohl in Papierform nach Bedarf des AN (jedoch maximal 4-fach), als auch per Datenträger oder per e-mail als Plotfile und/oder PDF-file. Bei laufenden Änderungen in diesem Ausführungsplan erfolgt die Planbeistellung seitens AG nur noch per e-mail.

Sämtliche Kosten für den Plandruck sind seitens AN einzukalkulieren.

☒ Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung dem „AN“ zu übergebende Pläne und sonstige Unterlagen erforderlich sein, welche noch nicht vorliegen, sind diese rechtzeitig anzufordern.

Der „AN“ hat alle allfällig erforderlichen Werkstattpläne ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und dem „AG“ bzw. den Fachkonsulenten zur Überprüfung in der erforderlichen bzw. geforderten Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Der „AN“ hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Ausführungszeichnungen (Montage-, Werkzeichnungen usw.) sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig dem „AG“ zur Genehmigung vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer für den „AG“ angemessenen Überlegungs- und Prüfungsfrist die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Baufortschritt zu hemmen. Dies entbindet den „AN“ jedoch nicht von der alleinigen Verantwortung für die Richtigkeit seiner Ausführungsunterlagen.

3.2 Informationen an den AG

Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.) Sollten dem AN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne dieses oben erwähnten Gesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der AN, dem AG Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Einschränkungen jeglicher Art der für den AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem AG nach diesem Gesetz, oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüchen gegen den AN, sind ausgeschlossen.

4.0 BAUSTELLENORDNUNG, ARBEITSBED., BAUAUFSICHT

4.1 Arbeits- Lagerplätze, Zufahrtswege, u. dgl.

Die Zuteilung von Flächen für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Umkleide- und Sanitäräumen, Anschlüsse u. dgl. erfolgt nach Maßgabe des SIGE-Planes und der zur Verfügung stehenden Flächen - auf jederzeitigen Widerruf - durch die ÖBA.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des begrenzten Platzangebotes die Anlieferungen nur auf Etappen erfolgen können.

Die Zugänge zu den Lagerbereichen sind dauerhaft und deutlich zu beschriften. Bei Erfordernis sind diese Flächen ohne Anspruch des AN auf Entschädigung und Terminerstreckung seiner Leistungen zu verlegen. Erforderliche Abschaltung sind vom AN selbst herzustellen bzw. abzuräumen. Die Zutrittsmöglichkeit für andere Auftragnehmer und die ÖBA muss stets gewahrt bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der ÖBA zu deponieren). Sollten aufgrund der Missachtung dieser Vorschriften Kosten entstehen gehen diese zu Lasten des AN.

Ist eine Bereitstellung der notwendigen Flächen auf dem Bauplatz nicht möglich so hat der AN rechtzeitig und auf seine Kosten geeignete Lagerflächen vorzuhalten. Die Kosten für die Benützung sind vom AN direkt zu bezahlen und in die EHP einzurechnen. Gehwege und benützte Flächen entlang der Baustelle sind auf Baudauer benützungssicher zu halten.

Anschlüsse für Strom und Wasser bzw. Sanitär werden durch den „AN“ für die Baumeisterarbeiten hergestellt bzw. sind die vorhandenen Anschlüsse zu verwenden. Andere AN haben sich anteilig zur Schlussrechnungssumme an den Kosten für die Verwendung der Anschlüsse Strom und Wasser bzw. Sanitär zu beteiligen (Pauschal 1,5 % der Auftragssumme). Der Abzug der anteiligen Kosten wird durch die ÖBA vorgenommen. Vorübergehender Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung berechtigt nicht zu Forderungen gegenüber dem „AG“. Ebenso ist dadurch der „AN“ nicht von terminlichen Verpflichtungen entbunden. Firmeneigene Anschlüsse oder Leitungen sind bei Erfordernis kostenlos umzulegen. Die Verteilung ab Anschlussmöglichkeit und die erforderliche Arbeitsplatzbeleuchtung hat durch den „AN“ zu erfolgen.

Während der Bauarbeiten benützte öffentliche und private Flächen (darunter fallen auch die vom AG beigestellten Flächen) sind vom „AN“ täglich zu reinigen und allfällige Beschädigungen, z.B. des Belages,

unverzüglich und auf eigene Kosten auszubessern. Der AN hat den AG diesbezüglich gegenüber den Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
Im Bereich des Bauareals dürfen keine Arbeitskräfte in Wohn- und Schlafbaracken untergebracht werden. Der „AN“ sorgt dafür, dass sich seine Arbeitskräfte nur während der Arbeitszeit im Baustellenbereich aufhalten.
Die Einfahrt mit dem PKW in das Baugelände ist untersagt.

4.2 Einbauten

Die Erhebung und der Schutz der Einbauten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4.3 Baustellensicherung, Sicherheitsvorkehrung

Der „AN“ hat alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzverordnung erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen und den Anordnungen des Baustellenkoordinators Folge zu leisten. Der „AN“ hat den „AG“ von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen und deren Folgen resultieren.

Am gesamten Baugelände besteht die Verpflichtung, für alle Personen, Schutzhelme zu tragen.
Bei Arbeiten im Grenzbereich zu Nachbargrundstücken ist der AN verpflichtet, im Namen des AG die Eigentümer der Nachbargrundstücke rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten davon zu verständigen.

4.4 Zusammenwirken am Erfüllungsort

Die Einsatzkoordination durch die ÖBA entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Abstimmung seiner von ihm beizustellenden Ausführungsunterlagen und sonstigen von ihm zu erbringenden Leistungen mit den übrigen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern.

4.5 Baustellenbewachung

Jeder „AN“ haftet für die von ihm angelieferten Geräte, Werkzeuge und Materialien, Leistungen und Schäden an denselben bis zur Übergabe an den „AG“ (s. Terminplan) selbst.
Diebstähle bereits durch den „AG“ (ÖBA) übernommener Einbauten, vor Projektsabschluss werden wie Bauschäden behandelt. (Es zählt die Übergabe/Übernahme des Gesamtobjektes).

4.6 Sanitäranlagen, Bautafeln

Sanitäranlagen für sämtl. Professionisten auf Baudauer werden durch den „AN“ für die Baumeisterarbeiten bzw. dem AG bereitgestellt.

Die Montage von Firmentafeln ist möglich, jedoch nur im Einvernehmen mit dem AG. Die Größe und Anordnung der Firmentafeln bestimmt die ÖBA. Im Falle einer Gesamtbautafel ist seitens des AN eine von der Tafelgröße abhängige Kostenbeteiligung zu entrichten.

4.7 Benutzung von Gerüsten, Maschinen u. dgl.

Soweit Kräne, Bauaufzüge, Gerüste und dergleichen zur Verfügung stehen, können diese nach Maßgabe der zwischen den Auftragnehmern zu treffenden Vereinbarungen auf deren alleiniges Risiko benützt werden. Alle diesbezüglichen Modalitäten (z.B. Kostenersatz) haben die jeweiligen Auftragnehmer untereinander festzulegen.

Vorübergehender oder gänzlicher Ausfall sowie Mängel an den o.a. Dingen und dergleichen berechtigen den „AN“ nicht zur Terminüberschreitung und auch nicht zu Forderung gegenüber dem AG. Dies gilt auch, wenn obige Benützungsvereinbarungen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande kommt.

4.8 Fachkräfte, Lohnauszahlung

Der „AN“ verpflichtet sich im Sinne einer ordnungsgemäßen und termingerechten Fertigstellung der übertragenen Arbeiten, Facharbeiter in entsprechender Anzahl an der Baustelle einzusetzen.
Bei Verwendung von Bauleitern und Vorarbeitern ist darauf zu achten, dass nur geeignete Fachkräfte ausgewählt werden. Der „AN“ verpflichtet sich, die jeweils geltenden Gesetze und Kollektivverträge einzuhalten und haftet für die richtige und vollständige Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter, auch dann, wenn Subunternehmer oder Parteien eingesetzt sind.

4.9 Baustellenbesprechung

Die ÖBA wird in festgesetzten Zeitabschnitten (voraussichtlich wöchentlich) örtliche Baubesprechungen abhalten. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den jeweiligen Bauleiter der ausführenden Firma verpflichtend und die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.10 Bauleiter

Der „AN“ hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Bauleiter schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt. Ein vom „AG“ gewünschter Austausch des Bauleiters ist vom AN unverzüglich durchzuführen.

4.11 Reinhaltung der Baustelle

Abfälle sind täglich zu entfernen und gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen. Den Anordnungen der ÖBA über die Reinhaltung der Baustelle ist sofort und ohne Kostenersatz nachzukommen, sofern die Verunreinigung von den eigenen Arbeitern herrühren. Kommt der "AN" dieser Reinhaltungspflicht nicht nach, so erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung der ÖBA, wobei die dafür anfallenden Kosten samt Kosten für die Mühewaltung des „AG“ und dessen Vertreter vom "AN" zu tragen sind.

4.12 Befugnis der Bauaufsicht

Die Bauführung untersteht unmittelbar der örtlichen Bauaufsicht des „AG“. Jeder „AN“ hat sich deren Anordnungen im Bereich der eingegangenen Verpflichtungen bereitwillig zu fügen.

Anordnungen erfolgen ausschließlich durch vom AG namhaft gemachte Mitarbeiter der ÖBA (Bau, HKLS, Elektro).

Die Einrichtung, der Betrieb der Baustelle sowie alle Vorkehrungen für die ungehinderte Durchführung des Baues sind Aufgaben des „AN“, doch hat er der örtlichen Bauaufsicht des „AG“ seine Vorschläge und Absichten zeitgerecht zur Stellungnahme zu übermitteln. Im Besonderen kann die örtliche Bauaufsicht eine Forcierung der Leistungen verlangen, welche mit Rücksicht auf den Fortgang der gesamten Arbeiten von ihr als vordringlich erachtet werden. Der „AN“ kann für diese aus angeführten Gründe notwendigen Ausführungsänderungen keine Mehrkosten oder eine Änderung der Einheitspreise verlangen. Organe eines „AN“, die der Bauaufsicht Anlass zur Unzufriedenheit geben, sind sofort auf Verlangen zu entfernen und durch geeignete Kräfte zu ersetzen.

4.13 Einwendungen gegen Anordnungen der ÖBA

Einwendungen gegen Anordnungen der ÖBA hat der „AN“ dem „AG“ sofort schriftlich vorzubringen, und dessen Entscheidungen einzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der "AN" die Fortsetzung seiner Arbeiten, oder den Bestand des Bauwerkes durch eine solche Anordnung gefährdet glaubt. Unterlässt er die Anzeige, so bleibt er für die Ausführung einer solchen Anordnung allein verantwortlich.

5.0 LEISTUNG

5.1 Nebenleistungen

Es wird festgehalten, dass die Erwirkung aller Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen die im Zusammenhang mit der Ausführung des AN notwendig sind, sowie die Beschaffung aller Befunde, Atteste und aller Maßnahmen die für die Gewerbebehördliche und Baupolizeiliche Benützungsbewilligung erforderlich sind dem „AN“ obliegen, inkl. der zugehörigen Gebühren- und Abgabenleistungen.

5.2 Waagriss

Der AN für Baumeisterarbeiten ist verpflichtet, am Rohbau und nach den Verputzarbeiten einen Waagriss herzustellen, zu erhalten und den anderen AN auf Verlangen schriftlich durch Eintrag im Bautagebuch zu übergeben.

5.3 Toleranzen

Es gelten jeweils die Toleranzen lt. ÖNORM als vereinbart.

5.4 Schutz von Bauteilen

Der AN verpflichtet sich ohne gesonderte Vergütung sämtliche in seinem Gewerk auszuführenden Leistungen bis zur Übergabe an den AG vor Beschädigungen bzw. vor nicht entfernbaren Verschmutzungen zu schützen. Sollten trotz dieser Verpflichtung Beschädigungen oder Verschmutzungen an den o.a. Leistungen entstehen, sind diese auf Kosten des AN in Ordnung zu bringen.

6.0 AUFZEICHNUNGEN ÜBER WICHTIGE VORKOMMNISSSE

6.1 Baubuch

Die Führung eines Baubuches durch den AN ist nicht vorgesehen. Anstelle dessen werden von der ÖBA Protokolle über die voraussichtlich wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen (BKG) verfasst und an alle davon betroffenen Professionisten versandt. Diese werden, wenn nicht binnen einer Woche nach Erhalt desselben ein Einspruch des „AN“ mittels eingeschriebenen Briefes (Postaufgabestempel) erfolgt, rechtsverbindlich.

6.2 Bautagesberichte

Der „AN“ ist verpflichtet Bautagesberichte mit 2 Durchschriften zu führen aus denen die täglich erbrachte Leistung, der Arbeiterstand, das Wetter sowie sonstige besondere Vorkommnisse ersichtlich sein müssen. Der „AG“ ist berechtigt auch seinerseits Eintragungen zu machen.

Dieses Bautagebuch ist täglich der Örtlichen Bauaufsicht zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Aus bloßen Eintragungen des „AN“ in den Bautagesberichten ohne weiteren schriftlichen Auftrag des „AG“ erwächst kein Anspruch auf Rechnungslegung bzw. Bezahlung. Eintragungen des „AG“ (ÖBA) in die Bautagesberichte werden rechtsverbindlich, wenn nicht binnen einer Woche nach Eintragung ein Einspruch des „AN“ mittels eingeschriebenen Briefes (Postaufgabestempel) erfolgt.

Bei GU-Aufträgen sind in den Bautagesberichten die Leistungen sämtlicher Professionisten in geeigneter Form zu erfassen.

7.0 GEÄNDERTE UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

7.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlicher Leistungen

Der „AN“ nimmt zur Kenntnis, dass der „AG“ das gegenständliche Bauvorhaben als Bauträger durchführt. Es ist daher möglich, dass im Zuge der Leistungserbringung Sonderwünsche der künftigen Nutzer abzuwickeln sind.

Der „AN“ ist daher damit einverstanden, dass der „AG“ Änderungswünsche (Entfallspositionen), sofern sie rechtzeitig bekannt gegeben werden, fordern kann. Betrifft der Änderungswunsch einen Ausstattungsgegenstand, so wird die Erbringung dieser Leistung vom AG gesondert beauftragt. Der „AN“ verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, innerhalb von 7 Tagen dem AG ein verbindliches Anbot über die gewünschten Ausstattungsgegenstände zu stellen.

7.2 Änderung von Preisen, Preise für zusätzliche Leistung

Für alle Arbeiten, die nicht im Auftrag enthalten sind, jedoch vom „AG“ gewünscht werden, bzw. falls der „AG“ Sonderausführung verlangt, welche über den Rahmen der vorliegenden schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen wesentlich hinausgehen, und in einem solchen Fall der „AN“ glaubt, Mehrforderungen gegenüber dem vereinbarten Preis an den „AG“ zu haben, hat der „AN“ rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten seine Forderung unter Beifügung eines ausführlich begründeten Nachtragsangebotes mit ausführlicher, prüffähiger, auf der Preisbasis des Hauptangebotes erstellter Kalkulation zur Genehmigung und Bestellung dem „AG“ vorzulegen.

Für Nachtragsleistungen, die sich ergeben sollten, gelten auch für Kleinstausmaße die Preisgrundlagen des Leistungsverzeichnisses, welches dem Hauptauftrag zugrunde liegt sowie alle die für den Hauptvertrag vereinbarten Bedingungen, Pflichten und Haftungen.

Nachforderungen (egal ob für Zusatzwünsche oder Mehrforderungen) werden nur bezahlt, wenn vor Ausführung der diesbezüglichen Arbeiten und Leistungen ein schriftlicher Auftrag (Zusatzauftrag) vom „AG“ erteilt worden ist. Nachträglich gemachte Nachforderungen werden nicht berücksichtigt und sind vom „AG“ nicht zu bezahlen.

Gleiches gilt auch für Massenmehrungen gegenüber dem Auftrag. Im Falle von zu erwartenden Massenmehrungen hat der „AN“ dem „AG“ schriftlich zu informieren und der „AG“ diese als Zusatzauftrag schriftlich zu beauftragen.

Die ÖBA ist grundsätzlich nicht berechtigt, rechtsverbindliche Aufträge an den „AN“ zu vergeben. Der „AG“ hat die ÖBA lediglich berechtigt, um nicht Verzögerungen herbeizuführen oder bei Gefahr in Verzug im Einzelfall Aufträge dem „AN“ anzukündigen und zwar in einem Maximalausmaß pro Fall von € 2.000,-- Für diese Aufträge sagt der „AG“ zu, diese auch erst bei nachträglicher schriftlicher und rechtsverbindlicher Beauftragung zu bezahlen.

7.3 Änderung von Preisen infolge Abweichungen von den vorgesehenen

Mengen bzw. Planänderungen

Wird die Auftragssumme durch Massenminderung, entfallende Leistungsverzeichnispositionen oder entfallene Leistungsgruppen nicht erreicht, so entsteht für den „AN“ kein Anspruch auf eine Änderung der Einheitspreise.

Der „AN“ ist nicht berechtigt, Forderungen gem. ÖNORM B 2110 zu stellen.

7.4 Erschwernis Winter-, Schlechtwetter

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.

7.5 Abgeltung eines Nachteiles zufolge Minderung oder Entfalles von Leistungen

Dem AN hat durch Minderung oder Entfall v. Leistungen kein Recht auf eine zusätzliche Vergütung. Der „AN“ ist nicht berechtigt, Forderungen gem. ÖNORM B 2110 zu stellen.

7.6 Verlängerung der Leistungsfrist zufolge Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen

Eine Verlängerung der Ausführungsfrist wird vom „AG“ nur bei der Vergrößerung des Arbeitsumfanges über 30 % der ursprünglichen Auftragssumme gewährt. Die Ausführungsfrist verlängert sich im gleichen Verhältnis, wie die ursprüngliche zur tatsächlichen Auftragssumme steht.

Ein zusätzlicher Auftrag ist dazu jedoch (wie im Punkt 7.2 angeführt) erforderlich.

7.7 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der „AN“ ohne schriftlichen Auftrag und/oder unter eigenmächtiger bzw. irrtümlicher Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet; er hat solche Leistungen, es sei denn, der „AG“ erklärt sich mit der Abweichung einverstanden, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls geschieht dies auf seine Kosten und Gefahr.

Außerdem haftet er für alle wie immer gearteten Schäden, insbesondere auch Verzögerungsschäden, die dem „AG“ hieraus entstehen. Daraus resultierende berechnete Forderungen des „AG“ können von den nächsten Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

8.0 REGIELEISTUNGEN

8.1 Schriftliche Genehmigung, Vergütung

Regiearbeiten sind grundsätzlich nicht durchzuführen. Regiearbeiten dürfen nur nach Anordnung bzw. ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung (z.B. im Regiearbeitsbuch des „AN“) durch den „AG“ durchgeführt werden. Regiearbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom „AG“ oder von einem von ihm schriftlich dem „AN“ gegenüber Beauftragten und Bevollmächtigten in Auftrag gegeben werden.

Auch in diesem Fall kann die ÖBA bis maximal € 2.000,- im Einzelfall Aufträge ankündigen, die der „AG“ auch bei späterer schriftlicher Beauftragung bezahlen wird.

Für die auf der Baustelle erforderlichen Regiearbeiten gelten die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Es wird nur die tatsächliche Arbeitszeit vergütet. Überstunden, Wegegelder und alle wie immer gearteten Mehrzuschläge werden nicht gesondert vergütet.

8.2 Regiearbeitsbuch, Baustoffpreise

Für Regiearbeiten ist ein eigenes Regiearbeitsbuch zu führen. Regiearbeiten werden nur dann bezahlt, wenn bei der Prüfung derselben festgestellt wird, dass diese Arbeiten nicht zu den Leistungen gehören und die Regiearbeiten schriftlich vom „AG“ in Auftrag gegeben wurden. Bei vereinbarten Regiearbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden und die dabei verwendeten, gesondert zu vergütenden Materialien täglich in das Regiearbeitsbuch einzutragen, und die Regiescheine in 2-facher Ausfertigung spätestens in der gleichen Kalenderwoche dem „AG“ zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Regiescheines erhält der „AN“ geprüft und bescheinigt zurück. Die nicht rechtzeitige Vorlage der Regiescheine bedeutet den Verzicht auf den Anspruch des „AN“ aus diesen Leistungen.

Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe werden nach dem zur Zeit der Lieferung gültigen Nettolistenpreis ohne Abzug von Nachlässen jeder Art zuzüglich eines Regiezuschlages berechnet, womit auch der Transport zur Baustelle (auf Kosten und Gefahr des „AN“) inkl. Abladen und dem ordnungsgemäßen Lagern

und Sichern mit allen Spesen und Risiken, die mit den Regiearbeiten und genannten Werkstoffen, Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen im Zusammenhang stehen, bezahlt sind. Der Regiezuschlag ist in den Vorbemerkungen der Losgruppe Regiearbeiten angeführt.

8.3 Bauleiterstunden und Stunden für sonstiges Aufsichtspersonal ...

werden nicht anerkannt. Die Höhe der Stundenlohnsätze muss vor Beginn der Stundenlohnarbeit mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Sondervergütungen werden nicht erstattet. Sollten auf ausdrücklichen Anordnung des Auftraggebers Stundenlohnarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit erforderlich werden, so ermitteln sich die Überstunden wie folgt: der angebotene Regiestundenpreis wird um 1/3 reduziert. Bei einer 50% bzw. 100%igen Überstunde werden von dem reduzierten Betrag 50% bzw. 100% errechnet und dem angebotenen Regiestundenpreis zugerechnet.

9.0 PREISE, VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN

9.1 Festpreise

Die angebotenen Preise sind Festpreise, die durch keinerlei Umstände geändert werden können. Infolgedessen finden sämtliche Veränderungen in den Materialpreisen, Löhnen, Speziallasten, Steuern usw. die nach Abgabe des Angebotes eintreten, keine Berücksichtigung. Ebenso werden tarifliche oder außertarifliche Sondervergütungen, wie beispielsweise Trennungsgelder, Auslösen, Heimfahrten, Weggelder, An- und Rückreisekosten der Arbeitskräfte, Überstunden oder Feiertagszuschläge nicht besonders vergütet.

Wenn der Auftrag nach Aufmaß abgerechnet wird ist der Einheitspreis der Festpreis.

9.2 Abrechnung der Leistungen

Wird der Auftrag zu einem Pauschalauftrag erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen. Der „AN“ ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen und sie als verbindlich anzuerkennen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zu Folge.

Mehr- oder Minderleistungen werden gesondert ermittelt und dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Die Mehr- oder Minderleistungen sind vom „AN“ unverzüglich nach Bekanntgabe der Änderungen zu ermitteln und dem „AG“ mitzuteilen. Nur die von diesem schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

10.0 RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG

10.1 Rechnungslegung

Die Schlussrechnung ist spätestens 2 Monate nach Abnahme der beauftragten Leistungen bei der örtlichen Bauaufsicht mit allen Unterlagen (Abrechnungsunterlagen gehen zu Lasten des AN) einzureichen, sollte die Monatsfrist überschritten werden, ist der AG berechtigt auf Kosten des AN die Rechnung durch Dritte erstellen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen einzubehalten.

10.2 Aufmassfeststellung

Während der gesamten Bauzeit sind Aufmassbücher über nicht mehr im Nachhinein feststellbare Aufmasse zu führen. Die ausgeführten Leistungen sind als Grundlage für die Abrechnung in die Aufmassbücher einzutragen und von der örtlichen Bauaufsicht bestätigen zu lassen. Bei Versäumnis werden die Aufmasse durch die örtliche Bauaufsicht auf Kosten des „AN“ festgelegt, bzw. Dritte mit deren Prüfung beauftragt (Kosten gehen zu Lasten des AN) und sind für den „AN“ verbindlich.

Eine Verrechnung mit den Ausführungsplänen ist nur dann statthaft, wenn der Architekt die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Bestand schriftlich bestätigt.

10.3 Abschlagsrechnungen

Für die Leistungsabgrenzung bei Abschlagsrechnungen werden ausschließlich die an der Baustelle bereits fix eingebauten Bauteile, Geräte, Materialien etc. herangezogen; lediglich an die Baustelle angelieferte Bauteile, Geräte, Materialien etc. sowie Vorfertigungen in der Werkstätte des „AN“ finden keine Berücksichtigung.

Bei Pauschalaufträgen sind die Teilrechnungen durch einen positionsweisen prozentuellen Nachweis zu belegen.

Die Ermittlung der anweisbaren Akontozahlung wird wie folgt vorgenommen:

- a) Rechnungsbetrag (netto)
- b) - vereinbarter Nachlass (von a)
- c) - Einbehalt f. Allgemeinkosten für, Baustrom, Bauwasser, Versicherung etc. gem. Pkt. 4.1 (von a-b)
- d) - Einbehalte (z.B. Einbehalt für allgemeinen bzw. direkten Bauschaden usw (von a-b)
- e) - sonstige Abzüge (Gegenforderungen des AG; z.B., Pönalen etc.) (von a-b)

f) Zwischensumme (netto) -> PROJEKTKOSTEN NETTO

g) + 20% MwSt.

h) Rechnungssumme (brutto) -> PROJEKTKOSTEN BRUTTO

i) - 10% Deckungsrücklass (von h)

j) - geleistete Akontozahlungen vor Skonto

k) Bruttobetrag TR

l) - vereinbarter Skonto (von k)

m) Anweisbare Akontozahlung

10.4 Schlussrechnung

Die Ermittlung der anweisbaren Summe wird wie folgt vorgenommen:

- a) Rechnungsbetrag (netto)
- b) - vereinbarter Nachlass (von a)
- c) - Einbehalt f. Allgemeinkosten für, Baustrom, Bauwasser, Versicherung etc. gem. Pkt. 4.1 (von a-b)
- d) - Einbehalte (z.B. Einbehalt für allgemeinen bzw. direkten Bauschaden usw (von a-b)
- e) - sonstige Abzüge (Gegenforderungen des AG; z.B., Pönalen etc.) (von a-b)

f) Zwischensumme (netto) -> PROJEKTKOSTEN NETTO

g) + 20% MwSt.

h) Rechnungssumme (brutto) -> PROJEKTKOSTEN BRUTTO

i) - 5% Haftungsrücklass (von h)

j) - geleistete Akontozahlungen vor Skonto

k) Bruttobetrag SR

l) - vereinbarter Skonto (von k)

m) Anweisbare Schlußrechnungszahlung

10.5 Regierechnung

wird als eigenes Kapitel in der Teilrechnung bzw. Schlussrechnung angeführt.

10.6 Bauschadensrechnungen

Bauschadensrechnungen sind als eigene Rechnungen mit der deutlichen Betitelung „Bauschadensrechnung“ spätestens 30 Tage nach Leistungsdurchführung vorzulegen.

10.7 Vorlage und Prüfung von Rechnungen

Abschlagsrechnungen dürfen maximal einmal im Monat gelegt werden.

Schluss- u. Teilschlussrechnungen sind spätestens ein Monat nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen sind 1-fach an die Bauherrschaft und 3-fach an die vom AG bestimmte prüfende Stelle zu übergeben. Die Massenaufstellung ist vor Rechnungslegung mit der ÖBA abzustimmen und ist in der vorgeprüften Form der jeweiligen Rechnung beizulegen.

10.8 Mangelhafte Rechnungslegung

Die Feststellung der Vollständigkeit der Rechnungsunterlagen erfolgt im Rahmen der Rechnungsprüfung gem. der vertraglich vereinbarten Prüffristen. Bei Vorlage nicht prüffähiger Rechnungen, fehlender oder mangelhafter Aufmassunterlagen oder anderer Unterlagen, die zur Rechnungsprüfung notwendig sind, werden diese zurückgesandt bzw. sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nachzureichen. Bei

Nichteinhaltung gelten die Rechnungen als nicht gelegt. Die Prüffrist beginnt ab dem neuerlichen Eingang der mangelfreien Rechnungsunterlagen bei der vom AG bestimmten prüfenden Stelle von vorne zu laufen. Es wird empfohlen, vor Rechnungslegung ein Rechnungskonzept mit der vom AG bestimmten prüfenden Stelle samt Rechnungsbeilagen abzustimmen.

11.0 ZAHLUNGEN

11.1 Fälligkeit

Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen (s. hierzu Auftragsschreiben).

Die Skontovereinbarung gilt für jede Abschlagsrechnung (Teilrechnung) bzw. die Schlussrechnung gesondert.

Die Prüfungsfristen betragen für Teilrechnungen max. 30 Tage und für Schlussrechnungen max. 60 Tage und beginnen erst mit Einlangen sämtlicher prüfbarer Unterlagen bei der ÖBA zu laufen. Die Zahlungsfrist beginnt ab dem Eingang der geprüften Rechnungen der ÖBA beim AG.

11.2 Konditionen

Zahlungsfrist:

30 Tage Netto

11.3 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Der AN erklärt, in Abänderung der Bestimmung der Ö-NORM B 2110, nach Legung der Schlussrechnung keinerlei Ansprüche aus der gesamten Bauführung gegen den AG geltend zu machen und wird sohin in der Schlussrechnung bei sonstigem Verlust des Ersatz- und Entgeltsanspruches sämtliche Leistungen und Lieferungen verzeichnen.

11.4 Zahlungsvoraussetzungen

Der „AG“ ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, wenn der „AN“ seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere erfolgt die Zahlung der Schlussrechnung auf jeden Fall erst dann, wenn die Übernahme der Gesamtleistungen einschließlich allfälliger technischer Abnahmen durch Fachkonsulenten und die Behebung allfälliger Mängel abgeschlossen ist und die Erklärung zum Schlussrechnungsdeckblatt vom „AN“ rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

Durch Verzögerungen die durch den AN verschuldet werden, verlängert sich selbstverständlich auch die Skontofrist.

11.5 Zahlungen

Zahlungen bilden kein Präjudiz für die Anerkennung der ordnungsgemäßen Erbringung der Lieferungen und Leistungen.

11.6 Zessionen

Eine Zedierung der dem „AN“ gegen den „AG“ aus diesem Vertrag erwachsenen Forderung ganz oder zum Teil an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine vertragswidrige Zession ist jedenfalls gegenüber dem „AG“ unwirksam.

11.7 Vorläufige Einbehalte

☒ 1,5 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme für nicht zuordenbare Bauschäden, Baureinigung, usw.. Die Auszahlung des Überhanges erfolgt nach Abschluss der Abrechnung und Aufteilung der Kosten anteilig der geprüften Nettoabrechnungssumme (Projektkosten), spätestens jedoch 12 Monate nach Baufertigstellung (Datum = Abgabe der Fertigstellungsanzeige). (Vereinbarung lt. Vergabeprotokoll hat hier Vorrang).

11.8 Fixe Abzüge

☒ 1,5% der geprüften Nettoabrechnungssumme für Anschlüsse Strom, Wasser bzw. Sanitär gem. Pkt. 4.1

☒ 0,3% für Bauwesensversicherung

☒ (Vereinbarung lt. Vergabeprotokoll hat hier Vorrang).

12.0 BEGINN U. BEENDIGUNG D. LEISTUNGEN, TERMINE

12.1 Beginn und Beendigung der Leistung, Einhaltung der Termine

Die im Leistungsverzeichnis und im Bauzeitplan festgesetzten Termine (auch Zwischentermine) sind Grundlagen des Angebotes und somit vom „AN“ präzise einzuhalten. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der „AN“ innerhalb von 14 Werktagen nach Postaufgabe der Aufforderung mit vollem Einsatz der vorgesehenen Arbeitskräfte und Geräte zu beginnen. Der „AN“ ist verpflichtet, sich rechtzeitig, längstens jedoch 5 Werktage vor Arbeitsbeginn, den endgültigen Termin vom „AG“ bestätigen zu lassen. Den Beginn der Ausführungen hat er dem „AG“ schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Auftrag nur angenäherte Termine vorsieht, legt der Auftraggeber durch seinen Bauleiter die Termine, gegebenenfalls auch Zwischentermine, verbindlich fest; sie werden Vertragsbestandteil.

Die Termine und Fristen berücksichtigen bereits bauübliche Arbeitsunterbrechungen.

Der „AN“ hat von vornherein rechtzeitig alle ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vertragsfristen unter seiner vollen Haftung sowie auf seine Kosten sicherzustellen. Der „AN“ ist im Interesse eines zügigen und reibungslosen Ablaufes des Baugeschehens zur Zusammenarbeit mit allen am Bau Beschäftigten verpflichtet.

Der Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen hat sich dem Baufortschritt und der zeitlichen Erfordernissen der durchzuführenden Arbeiten anzupassen.

Die Arbeit darf nur mit schriftlicher Bewilligung des „AG“ eingestellt werden.

12.2 Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Installationen und Einbauten für den Betrieb der Heizung und Warmwasseraufbereitung, nach Ermessen des Auftragnehmers, bereits vor Übergabe/Übernahme zum Zwecke der Bauheizung in Betrieb genommen werden können. Die Aufzugsanlagen werden ausschließlich zur Prüfung der Funktion (Probetrieb) vor Übergabe / Übernahme in Betrieb genommen und dienen nicht während der Bauzeit für den Baustellenverkehr, sofern der Auftragnehmer nicht hiezu entsprechende Provisorien der Aufzugskabine und Portale auf eigene Kosten veranlasst. Mit einem solchen Betrieb zusammenhängende Wartungskosten trägt der Auftragnehmer. Unbeschadet hiervon beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme des Gesamtobjektes.

12.3 Behinderung der Ausführung

12.3.1 Allgemeines

Grundsätzlich gilt für die Ausführungsfristen und Termine der vom „AG“ erstellte und monatlich aktualisierte Terminplan.

Der „AN“ ist nicht berechtigt aus diesem Titel Mehrkosten welcher Art auch immer zu begehren.

12.3.2 Verlängerung der Leistungsfrist

Ist der „AN“ in der Durchführung seiner Arbeiten durch höhere Gewalt (schwere Erdbeben, Streik, Krieg – Österreich) soweit sie nicht vom Auftragnehmer verschuldet ist, verhindert, hat er dies sofort dem „AG“ schriftlich mitzuteilen. Behinderungen dieser Art führen nur dann zu einer Verlängerung der vereinbarten Fertigstellungsfristen (Zwischentermine, Endtermin), wenn sie jeweils zusammenhängend zwei Wochen überschreiten. Mehrkosten können aus diesem Titel keinesfalls geltend gemacht werden.

Behinderungen durch ungünstige Witterung/Schlechtwetter führen nur dann zu einer Verlängerung der vereinbarten Fertigstellungsfristen (Zwischentermine, Endtermin), wenn sie eine Periode von jeweils zusammenhängend zwei Wochen überschreiten. Die Bauzeit verlängert sich um die, diese zwei Wochen überschreitenden Schlechtwettertage. Werden an einem, im Bautagesberichtsbuch als Schlechtwettertag ausgewiesenen Tag Leistungen erbracht, gilt dieser Tag nicht als Schlechtwettertag und unterbricht die Schlechtwetterperiode. Maßnahmen zur Aufholung schlechtwetterbedingter Terminverzögerungen werden nicht gesondert vergütet.

Anträge des Auftragnehmers auf Fristverlängerung sind ausschließlich schriftlich zu stellen. Der Auftragnehmer hat jede ihn betreffende Termingefährdung dem „AG“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass dem Auftragnehmer Umstände und Gründe bekannt sind.

Sollte sich aus Gründen, die der „AN“ (eingeschlossen seine Subunternehmer) nicht zu vertreten hat, der Arbeitsbeginn verschieben oder eine Unterbrechung in der Arbeitsdurchführung eintreten, so verschieben sich Zwischentermine und der Endtermin ausschließlich um den Zeitraum dieser Terminverschiebung bzw. Unterbrechung. Der „AN“ ist somit verpflichtet, die im Terminplan festgelegte Dauer seiner Arbeiten, unabhängig vom Beginn bzw. der allfälligen Unterbrechung einzuhalten.

Baueinstellung durch die Behörde aufgrund von Versäumnissen des Auftragnehmers verlängert die Ausführungsfrist nicht.

13.0 VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG

13.1 Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zwischentermine und des vereinbarten Fertigstellungstermins verfällt der AN in eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent der Bruttoauftragssumme (jedoch mind. € 500,-) für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung, die dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. Paragraph 1336, Abs. 2 ABGB nicht unterliegt.

Der „AG“ ist berechtigt, die Vertragsstrafe sowie sämtliche Kosten, die der Bauherrschaft durch Terminüberschreitung entstehen, insbesondere Kosten, die durch verspäteten Einsatz und damit verbundenen Preiserhöhungsforderungen oder Kosten für Forcierungsleistungen, anderer am Bau beschäftigter Firmen entstehen entweder mit seinen nächsten Zahlungen zu verrechnen oder dem „AN“ mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen in Rechnung zu stellen. Dem „AG“ bleibt es aber unbenommen, neben der vereinbarten Vertragsstrafe die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz zu begehren, oder aber neben dem Begehren auf Zahlung der Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und den die Summe der Vertragsstrafe übersteigenden Schaden (samt Folgeschäden, Drittschäden, entgangenem Gewinn etc.) vom „AN“ zu verlangen.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist nicht nach, so steht dem „AG“ unbeschadet aller seiner weiteren Ansprüche (wie z.B. auf Zahlung der Vertragsstrafe, Schadenersatz, etc.) das Recht zu, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen, und/oder die restlichen Arbeiten für Rechnung des Auftragnehmers ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit an Dritte zu vergeben. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
(Vereinbarung lt. Vergabeprotokoll hat hier Vorrang).

14.0 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

14.1 Rücktritt des AG

Der „AG“ ist außer den in der ÖNORM B2110 genannten Fällen berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn der „AN“:

☒ Die ihm übertragenen Arbeiten nach vorangegangener schriftlicher Anforderung durch den „AG“ innerhalb von 14 Kalendertagen ab Postaufgabedatum der Aufforderung nicht beginnt;

☒ Die Arbeiten ohne Zustimmung des „AG“ unterbricht oder einschränkt und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen ab Postaufgabedatum der Aufforderung ordnungsgemäß und vertragsgemäß fortsetzt;

☒ Wenn die Ausführung Anhaltspunkte dafür bietet, dass die Qualität unter dem vereinbarten bzw. üblichen Standard liegt bzw. liegen wird.

☒ Wenn der „AN“ sein Unternehmen veräußert, der „AN“ stirbt oder keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Das gleiche Recht steht dem „AG“ zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren, und zwar innerhalb von einem Monat ab Kenntnis derartiger Umstände.

☒ Seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommt.

14.2 Rücktritt des AN

Tritt der AG aufgrund eines Verschuldens des AN vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt alle restlichen oder fehlenden Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen schadlos zu halten. Vor einem Rücktritt ist der AN zur ordentlichen Vertragserfüllung einschreibbrieflich aufzufordern und eine angemessene (ca. 3-5 Kalendertage) Nachfrist zu setzen.

Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des AN vom Vertrag ist dieser, unbeschadet seiner Verpflichtungen zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe wegen bereits erfolgter Terminüberschreitungen zum Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes, für alle entstandenen Schäden samt dem entgangenem Gewinn in vollem Umfang ersatzpflichtig.

14.3 Bestehende Subaufträge

Sollte der AN aus eigenem Verschulden den Vertrag nicht erfüllen können, so hat der AG das Recht, in abgeschlossene Subunternehmer-Aufträge einzutreten. Der AN verpflichtet sich, entsprechende Vorkehrungen in seinen Aufträgen an die Subauftragnehmer zu treffen.

14.4 Höhere Gewalt

Dauert die auf höhere Gewalt (in Österreich) beruhende Unterbrechung der Gesamttätigkeit der AN länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle der Leistungsfortsetzung (auch bei Unterbrechung unter 3 Monaten) kann der AN die aus der Unterbrechung resultierenden nachweisbaren Terminverlängerungen geltend machen.

15.0 ÜBERNAHME

15.1 Übernahme

Nach Fertigstellung der in Auftrag genommenen Arbeiten ist der „AN“ verpflichtet schriftlich um die Abnahme seiner Leistungen anzusuchen. Es erfolgt durch den „AG“, gemeinsam mit allfälligen Fachkonsulten und gegebenenfalls auch den Nutzern eine förmliche Abnahme. Der Termin der Abnahme ist dem Terminplan zu entnehmen.

Diese Übernahme findet erst nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probemessungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen (TÜV etc.) bzw. dem Einregulieren der gesamten Haustechnikanlagen statt.

Abgeschlossene Teile einer Leistung, die nach weiteren Arbeiten nicht mehr geprüft werden können, werden auf Antrag des „AN“ zwecks Abrechnung und Qualitätsprüfung dem AG nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Über die Abnahme sind Protokolle zu erstellen, die von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen sind.

Die Vorlage der Schlussrechnung kann erst nach Übergabe/Übernahme erfolgen. Spätestens zur Abnahme sind sämtliche Planunterlagen, die über den Bau und die Anlagen Auskunft geben (wie Bestands-, Installations- Schaltpläne usw.), Gerätebeschreibungen, Wartungs- und Betriebsanleitungen behördlich vorgeschriebene Befunde sowie Atteste und Gutachten die für die Benützungsbewilligung notwendig sind kostenlos zu übergeben.

Eine Ingebrauchnahme vor Übergabe / Übernahme wird ausgeschlossen.

15.2 Mängelfeststellung und -behebung, Qualitätsänderungen

Werden bei der Übernahme/Übergabebegehung wesentliche, oder die widmungsmässige Nutzung beeinträchtigende Mängel festgestellt, so erfolgt keine Abnahme und das Gewerk ist bis zur Behebung als nicht vertragsgemäß fertiggestellt und nicht zur Übernahme/Übergabe geeignet anzusehen. Bei anderen Mängeln kann eine Abnahme erfolgen, sofern der „AN“ garantiert, die Mängel umgehend und einwandfrei zu beheben.

Die Frist für die Mängelbehebung wird am Abnahmeprotokoll vermerkt.

Erfüllungsmängel, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht behebbar sind, aber keine Gefahr für das Bauwerk und seine Benützung (Funktionsfähigkeit im vorgesehenen Umfang) bilden, ziehen einen Abzug für Qualitätsminderung nach sich. Bei behebbaren Mängeln kann vom „AG“ wahlweise ein Preisabzug vorgenommen werden oder die Behebung durch den „AN“ innerhalb einer gesetzten Behebungsfrist verlangt werden. Die Mängel und die Frist zu deren Behebung, werden im Protokoll der Abnahme vermerkt.

Das Recht, die Beseitigung der bei der Abnahme nicht erkannten oder erst später hervorgetretenen Leistungsmängel zu verlangen, bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Sollte bei einer behördlichen Kollaudierung zur Erteilung der Benützungsbewilligung von der Behörde ein Mangel beanstandet werden, ist der „AN“ unabhängig, ob dieser Mängel bei der Übergabe/Übernahmebegehung gerügt wurde, zur unverzüglichen Erfüllung der Auflage der Behörde und kostenlosen Behebung der Mängel verpflichtet.

15.3 Rechtswirksamkeit

Sämtliche geleisteten Arbeiten gelten - unbeschadet etwaiger Teilabnahmen - rechtswirksam erst dann als abgenommen, nachdem der „AG“ die Gesamtleistung ordnungsgemäß (mangelfrei) übergeben erhalten und übernommen hat.

15.4 Mängelbehebung von dritter Stelle

Sollte der „AN“ mit der Mängelbehebung säumig sein, steht dem „AG“ unbeschadet seiner weitergehenden Ansprüche das Recht zu, die Behebung der Mängel auf Kosten und Gefahr des „AN“ von dritter Seite ausführen zu lassen.

16.0 HAFTUNG

16.1 Haftung

Der „AN“ übernimmt gegenüber dem „AG“ die volle Haftung für seine Leistungen insbesondere für:

16.1.1 Verwendungszweck

Für die vereinbarten Eigenschaften, Benützung- und Verwendungsmöglichkeiten seiner Leistung einschließlich ihrer Wirtschaftlichkeit in Benutzung und Verwendung;

16.1.2 Mängelfreiheit

Für die mängelfreie, sorgfältige und im Sinne der Bestellung erstklassige Ausführung seines Werkes im Sinne der gegenständlichen Bedingnisse;

16.1.3 Konsensgemäßheit

Für die Übereinstimmung seines Werkes mit den behördlichen Vorschriften und Gesetzen;

16.1.4 Gütergarantie

Für die zugesagte oder vom „AG“ üblicherweise erwartete Güte, jedenfalls aber die einwandfreie Beschaffenheit der vom „AN“ gelieferten, eingebauten und verwendeten Materialien, insbesondere haftet er auch für deren Übereinstimmung mit den Eigenschaften allfälliger Proben und Testergebnisse.

16.1.5 Folgeschäden

Der „AN“ haftet für alle Schäden, Folgeschäden und zusätzlichen Professionistenleistungen und -lieferungen, die aus seinen mangelhaften Leistungen entstehen.

16.1.6 Termine

Der „AN“ haftet dem „AG“ für die Einhaltung aller Vertragsfristen, insbesondere aller vereinbarten Termine (Zwischentermine, Endtermin) und für die Verzögerung in der Bauabwicklung oder Baufertigstellung gegenüber den vereinbarten Vertragsfristen und Terminen vollumfänglich. Verzögerungen in der Baudurchführung infolge Arbeitsmangels, Maschinenausfall oder Materialmangels sowie Schlechtwetters (ausgenommen Elementarereignisse in Österreich) und Lieferschwierigkeiten gehen zu Lasten des „AN“. Sonderleistungen zur Erhaltung des Bauzeitplanes, die Kosten für Mehrschichtenbetrieb, Überstunden etc. sind in den Preisen ebenso enthalten wie Lohn- und Gehaltszulagen, Prämien etc.

16.1.7 Schäden und Folgen aus der Bauführung

Unabhängig von der Leistung eines allfälligen Versicherers haftet der „AN“ dem „AG“ für jedes wie immer geartete Verschulden und für alle wie immer gearteten Schäden und Folgen aus der Bauführung und hält der „AN“ den „AG“ diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Erfolgt wegen Nichtbeachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften durch den AN eine Inanspruchnahme des AG (z.B. durch Verwaltungsstrafen, etc.) so hat der AN den AG ebenso diesbezüglich schadlos zu halten.

16.1.8 Personalschäden, Schäden an Dritten

Der „AN“ haftet unmittelbar in vollem Umfang für alle Personenschäden bzw. dem „AG“ oder Dritte zugefügten Schäden, sowie für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der vor ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegt; er hat den „AG“ diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16.1.9 Vorarbeiten anderer Unternehmer

Der „AN“ hat sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne nachträglich auftretenden Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen bzw. einbringen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Behauptungen, dass die eigene mangelhafte Leistung auf schlechte Vorarbeit anderer Unternehmer zurückzuführen sei, werden nicht anerkannt.

16.1.10 Schäden und Kostenersatz

Für jeden Schaden, den der „AN“, seine Beauftragten oder sonstige Dritte auf der Baustelle oder deren örtlichen Bereich erleiden, ist die Haftbarmachung des „AG“, und dessen Organe ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Bezahlung der Schäden haftet der „AN“ dem „AG“ in vollem Umfang und hält der „AN“ den „AG“ völlig schad- und klaglos, soweit er diese Schäden zu vertreten hat. Sollten durch die Arbeitskräfte des „AN“ oder seiner Subunternehmer Beschädigungen an nicht von ihm durchgeführten Arbeiten hervorgerufen werden, so hat der „AN“ die Kosten für die Wiederherstellung sowie die Kosten des AG bzw. beteiligter Dritter zur Gänze zu tragen.

Der Auftragnehmer kann sich nicht durch Berufung auf Mitwirkungsleistungen Dritter oder des Auftraggebers, von der Alleinhaftung für seine Leistung und Lieferung entziehen. Zustimmungen, Genehmigungen, Zeichnungsfreigaben und dergleichen, begründen kein Mitverschulden des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das objektive Vorliegen eines Mangels, der Auftragnehmer die Schadensursache und seine Nichtverantwortung, nachzuweisen.

16.2 Arbeitsgemeinschaften

Sollte eine Arbeitsgemeinschaft die beauftragte Leistung ausführen, so haftet jeder der einzelnen Arge-Partner für das gesamte an die Arbeitsgemeinschaft beauftragte Auftrags- und Ausführungsvolumen. Eine Haftungsteilung im Verhältnis der Arge-Beteiligung wird seitens des Arbeitgebers abgelehnt.

16.3 Besondere Haftung mehrerer "AN"

Sind mehrere „AN“ auf der Baustelle beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen an bereits ausgeführten Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand sofern der Urheber der Beschädigungen nicht festgestellt und haftbar gemacht werden kann anteilig Ihrer Auftragssumme.

Im Gegensatz zur Ö-Norm B2110 ist die Haftungsgrenze nicht eingeschränkt.

17.0 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfristen betragen für alle Leistungen 3 Jahre, ausgenommen für Schwarzdeckungen und Isolierungen sowie WU-Beton, für diese beträgt die Frist 7 Jahre, sowie Spengler, Fenster/Verglasungsarbeiten, Fassaden (Putz, Alu-Glaskonstruktionen etc.) hier beträgt die Frist 5 Jahre; für Grünanlagen dauert die Frist bis zum ersten Schnitt. Die Berechnung erfolgt vom Tage der mangelfreien Übernahme durch den AG. Der AG verpflichtet sich einen Wartungsvertrag für die vereinbarte Gewährleistungsfrist für wartungspflichtige Anlagen auf seine Kosten abzuschließen. Der AN wird sich um die Erzielung günstiger Wartungspreise bemühen und die Wartungsarbeiten mit den Subunternehmerleistungen gemeinsam ausschreiben und verhandeln.

18.0 SCHLUSSFESTSTELLUNG

Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vom „AN“ schriftlich um Schlussabnahme anzusuchen.

Diese ist innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen die der „AN“ zu vertreten hat (z.B. auch wenn er es verabsäumt um diese anzusuchen), wird der Fristenlauf um die Dauer der Behinderung verlängert.

19.0 SICHERSTELLUNGEN

19.1 Deckungsrücklass

Von der Abschlagszahlung wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10% der Rechnungssumme einbehalten.

19.2 Haftungsrücklass

Von der Schlussrechnung wird ein Rücklass in der Höhe von 5% der Rechnungssumme für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einbehalten.

Erst nach mängelfreier Schlussfeststellung wird der Rücklass am Ende der Gewährleistungsfrist freigegeben.

20.0 STREITIGKEITEN

20.1 Schiedsgericht/Ordentliches Gericht

Erfüllungsort ist die Baustelle. Die Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht des Firmensitzes des „AG“ zuständig. Sollten sich in technischer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann der „AG“ oder der „AN“ das Gutachten eines einvernehmlich zu bestellenden unparteiischen Sachverständigen einholen, das für beide Teile bindend ist. Die Kosten des Sachverständigengutachtens hat der unterliegende Teil zu tragen.

21.0 ALLGEMEINES

21.1 Betriebssachen

Der „AN“ hat alle ihn betreffenden Anforderungen bezüglich Arbeiterfragen, Sicherheit, Bauplatzordnung und Auskunfterteilung zu genügen sowie den Nachweis über seine Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. über die Erfüllung seiner über die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den sozialen Einrichtungen, wie Krankenkasse usw., sowie gegenüber der Steuerbehörde ist auf Verlangen jederzeit beizubringen.

21.2 Informationspflicht

Der „AN“ ist verpflichtet, den „AG“ jeweils vor- und nachher über Arbeitsbeginn und Arbeitsende und mindestens einmal in der Woche über den Stand der Arbeiten ohne Aufforderung zu informieren. Eventuelle Probleme mit Anrainern, Mietern des Hauses oder von Nachbarhäusern, der Behörde oder Dritten sind dem „AG“ unverzüglich mitzuteilen.

21.3 Pfändung/Zession

Im Fall der gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN werden 1% des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung vom AG einbehalten.

Der Auftragnehmer wird keine Zedierung seiner Forderungen aus gegenständlichem Auftrag an Dritte vornehmen.

21.4 Prüf- und Warnpflicht des AN

Mißlingt das Werk infolge offenerbarer Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers, so ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat (§ 1168 a ABGB).

Nach den ÖNORMEN A 2060 (Punkte 2.6.3., 2.10.1.4 und 2.10.1.5) und B 2117 (Punkte 2.13.4, 2.19.1.4 und 2.19.1.5) hat der Auftragnehmer die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

Der Auftraggeber hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trägt der Auftraggeber den triftig begründeten Bedenken des Auftragnehmers nicht Rechnung, so übernimmt er die Verantwortung und allfällige nachzuweisende Mehrkosten.

Sind Ausführungsunterlagen, für deren Ausarbeitung langfristige Vorarbeiten oder die Heranziehung von Spezialfachleuten erforderlich waren, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit oder mit den dem Auftragnehmer vernünftigerweise zumutbaren Mitteln bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht prüfbar, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel sind vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Prüf- und Warnpflicht haftet der Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Der Auftragnehmer hat hierbei für die Fachkenntnisse eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) einzustehen, er ist allerdings zu schwierigen und kostenintensiven Untersuchungen nicht verpflichtet.

Die Warnpflicht des Auftragnehmers bezieht sich, wie angeführt, auf Fehler in den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen (insbesondere auf Planfehler, unrichtige Gutachten, beigeordnete oder vorgeschriebene untaugliche Stoffe) sowie auf alle Vorleistungen anderer Unternehmer.

Die Warnung hat grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, die Warnpflicht besteht aber auch dann, wenn sich die Notwendigkeit einer Warnung erst im Lauf der Arbeiten ergibt.

Aus der Warnung muss für den Auftraggeber klar hervorgehen, dass die Befolgung der Anweisung das Mißlingen des Werkes zur Folge haben könnte.

Die Bedenken sind unmittelbar dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Warnpflicht des Auftragnehmers besteht auch gegenüber einem fachkundigen bzw. einem sachverständig beratenen Auftraggeber.

22.0 VERSICHERUNGEN

Der „AG“ strebt an, eine Allrisk BAU-ABC-Versicherung abzuschließen. Der „AN“ hat sich mit vorläufigen 2,0 % seiner Nettoherstellungskosten an der Prämie zu beteiligen.

Seitens des AN ist der Nachweis zu erbringen, dass dieser eine Haftpflichtversicherung entsprechend der Auftragssumme bzw. des Objektumfanges hat.

(Vereinbarung lt. Vergabeprotokoll hat hier Vorrang).

23.0 KOMPENSATIONSVERBOT

Der „AN“ verzichtet ausdrücklich darauf, den gegenständlichen Vertrag oder die vereinbarten Preise aus welchem Titel auch immer (etwa mit der Behauptung eines Irrtums, einer Irreführung oder wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes usw.) anzufechten und gegen allfällige Forderungen des „AG“, aus welchem Titel immer, eigene Geldforderungen aufrechnungsweise einzuwenden oder Zahlungen aus welchem Grund immer zurückzubezahlen.

24.0 RECHTSNACHFOLGE

Der „AN“, seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger haften zur ungeteilten Hand für alle eingegangenen Verpflichtungen.

25.0 GÜLTIGKEIT DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt.

Die allg. Geschäftsbedingungen des „AN“ sind außer Kraft, auch wenn sie dem Angebot beigelegt sind.

Ort, Datum

Anbotsteller